

ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

des Österreichischen Eishockeyverbandes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen sind ausschließlich auf Spieler wie in § 2 (1) der Meldevorschriften des ÖEHV definiert anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

Die administrative Durchführung eines Vereinswechsels obliegt dem Sekretariat des ÖEHV. Im Falle von Streitigkeiten über die Höhe der Ausbildungskosten (§ 7) ist die Übertrittskommission, gebildet aus dem Trainerreferenten und den drei Nachwuchsreferenten, zuständig (§ 8). Bei Ablehnung oder Befangenheit von Kommissionsmitgliedern entscheidet der Präsident des ÖEHV und bestimmt allenfalls Ersatzmitglieder.

§ 3 Grundsatz

Jeder Spieler kann im Rahmen dieser Bestimmungen, vorbehaltlich des § 4, einen Vereinswechsel vornehmen, jedoch nur einen Wechsel pro Saison. Bei Einverständnis aller Beteiligten sind auch mehrere Wechsel pro Saison unter Beachtung der jeweils gültigen Transferzeiten der Meldevorschriften möglich.

§ 4 Treueerklärung

Jeder Spieler, der seine Absicht schriftlich bekundet, bei seinem Verein zu bleiben, ist durch diese Erklärung gebunden und kann seinen Verein in der folgenden Transferperiode ohne Zustimmung seines Vereines nicht wechseln. Eine solche Erklärung bedarf bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ein Spielervertrag ist gleichwertig mit einer Treueerklärung.

§ 5 Voraussetzungen für einen Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel ist zu bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abmeldung vom bisherigen Verein
2. Nachweis über die Bezahlung der Ausbildungskostenentschädigung (§ 7) an den bisherigen Verein oder Zustimmungserklärung des abgebenden Vereines
3. Anmeldung beim neuen Verein.

§ 6 Leihspieler

1. Zwei Vereine können mit Einwilligung des Spielers eine Vereinbarung treffen, wonach ein Spieler von einem an den anderen Verein verliehen wird.
2. Erfolgt die Verleihung nicht kostenlos, so gilt für die Berechnung der Leihgebühr nachstehende Bedingung: Die jährliche Leihgebühr beträgt maximal 25 % der Ausbildungskosten lt. § 7; sie wird im Falle eines endgültigen Vereinswechsels zu 50 % angerechnet.

§ 7 Ausbildungskosten

1. Bei einem Vereinswechsel können vom abgebenden Verein maximal folgende Ausbildungskostenentschädigungen pro Saison, in welcher der Spieler für den Verein spielberechtigt war, verlangt werden:

Alter des Spielers bis zum vollendeten 7. Lebensjahr:
keine Ausbildungskostenentschädigung.

Danach pro Saison:

ALTERSGRUPPE

Superminiknaben	€ 130.80
Miniknaben	€ 218.00
Knaben	€ 261.60
Schüler	€ 348.80
Jugend	€ 348.80

2. Maßgebend ist die Altersgruppeneinstufung des Spielers in der dem Vereinswechsel vorangegangenen Saison.

3. Der Anspruch auf Ausbildungskostenersatz verfällt mit Erreichen des 23. Lebensjahres des Spielers.

4. Für Mitglieder der ÖEHV-Jugend- (U18) und Juniorennationalmannschaften (U20) erhöhen sich die in Ziffer 1 für die entsprechende Saison genannten Beträge um:

ab 5 Einsätzen/Saison auf das 5-fache
ab 10 Einsätzen/Saison auf das 10-fache

Als Einsätze gelten nur solche, wo der Spieler im offiziellen Spielbericht aufscheint.

5. Vereine der ersten Liga zahlen 100 % der Ausbildungskosten lt. § 7,
Vereine der zweiten Liga zahlen 50 % der Ausbildungskosten,
Vereine einer niedrigeren Liga zahlen 10 % der Ausbildungskosten.

6. Ausbildungskosten können nur für die Zeiten beansprucht werden, während welcher der Nachwuchsspieler bei einem Verein gemeldet war. Sie können auch nach erfolgtem Wechsel von allen Folgevereinen beansprucht werden, jedoch nur für solche Zeiten, während welcher der Spieler bei dem jeweiligen Verein gemeldet war.

Wechselt ein Spieler, der von einem Verein einer höheren Liga zu einem Verein einer niedrigeren Liga gewechselt ist, wieder zu einem Verein einer höheren Liga, so sind die seinerzeit beim Vereinswechsel in die niedrigere Liga eingesparten Beträge an den seinerzeit abgebenden Verein nachzuzahlen (Umgehungsschutz!). Gleiches gilt, wenn ein Spieler unter Zugrundelegung von lit. 5 einen Vereinswechsel durchgeführt hat und etwa im Rahmen einer Spielgemeinschaft in einer höheren Liga zum Einsatz gebracht wird.

§ 8 Verfahren

Für den Fall, dass sich die Beteiligten über den Vereinswechsel nicht einigen können, entscheidet die Übertrittskommission nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

Die Kommission hat innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden; ihre Entscheidung ist endgültig.

Die Entscheidung ist allen Beteiligten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Übergangsbestimmungen

1. Die Meldebestimmungen des ÖEHV behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht mit diesen Übertrittsbestimmungen im Widerspruch stehen.

2. Diese Bestimmungen treten mit dem **14.9.1996** in Kraft.